

**Grobkonzept**  
**für die Einrichtung und den Betrieb**  
**eines zentralen Auskunftsservices für die**  
**Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher**  
**sowie die Vollstreckungsbehörden der**  
**Bundesländer**

Index:

## Inhalt

I.	Ausgangslage.....	3
II.	Zielsetzung .....	4
III.	Vorgehen .....	4
A.	Lösungen für die Melderegisterauskunft.....	4
a)	NRW-Lösung eMAB .....	4
b)	Dienstleistungsangebot der Fa. Riser .....	4
B.	Lösungen für die Auskunft aus den bundesweiten Registern (Kraftfahrt Bundesamt, Ausländerzentralregister, Deutsche Rentenversicherung und Bundeszentralamt für Steuern) .....	5
a)	Lösungsentwurf der Firmen Workshop Software / Riser .....	5
b)	Entwurf einer durch NRW koordinierten Lösung für das Bundesgebiet.....	7
IV.	Kosten und Entwicklungszeitraum .....	9
a)	Kosten .....	9
b)	Entwicklungszeitraum.....	9
V.	Fazit und Vorschlag zum weiteren Vorgehen .....	10

## I. Ausgangslage

Die im Juli 2009 verabschiedete Gesetzesnovellierung zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVollStrÄndG) tritt am 01.01.2013 in Kraft. Ziel dieser Reform ist es, die Informationsbeschaffung des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung zu verbessern. Darüber hinaus sollen das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft (vormals eidesstattliche Versicherung) sowie die Führung des Schuldnerverzeichnisses modernisiert werden.

Durch dieses Gesetz werden die Befugnisse bzw. die Verpflichtung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Vollstreckungsbehörden zur Einholung von Fremdauskünften erheblich erweitert.

Gemäß § 755 ZPO darf zur Ermittlung des **Aufenthaltsortes** zunächst

- die Einwohnermeldebehörden (einfache Meldeauskunft) angefragt und – falls dies erfolglos ist und die Ansprüche 500,00 € übersteigen – zudem
- das Ausländerzentralregister (aktenführende Ausländerbehörde, Zuzug / Fortzug des Schuldners, Aufenthaltsort),
- die Deutsche Rentenversicherung / Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Anschrift),
- das Kraftfahrt-Bundesamt (Halterdaten) angefragt werden.

Gemäß § 802I ZPO dürfen zur **Vermögensauskunft** unter bestimmten Voraussetzungen folgende Behörden angefragt werden:

- die Deutsche Rentenversicherung / Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Daten des Arbeitgebers),
- das Bundeszentralamt für Steuern (Kontendaten),
- das Kraftfahrt-Bundesamt (Fahrzeug- und Halterdaten).

Nach einer defensiven Schätzung muss davon ausgegangen werden, dass bundesweit jährlich rund 2,3 Mio. Auskunftersuchen an die Zentralstellen gestellt werden. Während andere gesetzliche Bestimmungen z.B. ausdrücklich die maschinell lesbare Form vorsehen (§ 690 Abs. 3 ZPO), lassen die neuen Regelungen offen, auf welchem Weg die Kommunikation zwischen den Auskunftsstellen und den Gerichtsvollziehern bzw. den Vollstreckungsstellen stattfinden soll.

## II. Zielsetzung

Im Zuge der Realisierung der zentralen Schuldnerverzeichnisse der Länder und des bundesweiten Vollstreckungsportals wird angestrebt, den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie den Vollstreckungsstellen einen möglichst einfachen und einheitlichen Zugang zu den genannten Auskunftsmöglichkeiten bereitzustellen. Dies erleichtert zudem die Umsetzung von Automatisierungen in den durch die Gerichtsvollzieher genutzten Fachanwendungen.

## III. Vorgehen

In bisher geführten Gesprächen zwischen dem Haus, dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund (DGVB), den GV-Softwareherstellern, Lösungsanbietern und dem Landesbetrieb IT.NRW zeichnen sich verschiedene Lösungen ab, die im Folgenden skizziert und bewertet werden. Bei dieser Darstellung werden die Anfragen an Meldebehörden und an die vier zentralen Register (Ausländerzentralregister, Kraftfahrt Bundesamt, Bundeszentralamt für Steuern, Deutsche Rentenversicherung) weitgehend separat betrachtet.

### ***A. Lösungen für die Melderegisterauskunft***

#### **a) NRW-Lösung eMAB**

Innerhalb des Landes NRW ist das Melderegisterauskunftsverfahren eMAB für Behörden eingerichtet. Es wurde auf der technischen Plattform des von der Fa. Riser entwickelten Service im Rahmen eines PPP-Projekts von D.NRW realisiert. Die Lösung ist auf NRW beschränkt und deckt jenen Teil der Meldebehörden ab, die automatisiert Auskünfte erteilen können (zur Zeit ca. 66%).

Eine Ausweitung dieser Lösung auf einen bundesweiten Einsatz ist nach Auskunft der Fa. Riser nicht möglich, ein Betrieb nach dem 1.1.2013 derzeit nicht sichergestellt.

*Fazit: Diese Lösung wird NRW-intern weiter genutzt werden, scheidet aber für eine bundesweite Umsetzung aus.*

#### **b) Dienstleistungsangebot der Fa. Riser**

Die Firma Riser mit Sitz in Berlin ist nach eigenen Aussagen bundesweiter Marktführer für Melderegisterauskünfte. Dabei werden sowohl automatisierte als auch konventionelle Anfragen (auf Papier) durchgeführt und die Ergebnisse in einem einheitlichen Format nach Kundenwunsch geliefert. Die

Fa. Riser versteht sich als Vermittler zwischen Anfragendem und Meldebehörde (als Datenverarbeitung im Auftrag) und pflegt keine eigene Datenhaltung.

Dieser Dienst kann von den Gerichtsvollziehern und weiteren Vollstreckungsstellen jederzeit unabhängig von einer zentralen Vermittlung auf der Basis individueller Vereinbarungen genutzt werden.

Für die effiziente Anbindung an die Softwarelösungen der Gerichtsvollzieher sind entsprechende Abstimmungen zwischen deren Entwicklern und der Fa. Riser notwendig.

*Fazit: Die von der Fa. Riser angebotene Dienstleistung kann prinzipiell auch von anderen Dienstleistern erbracht werden. Eine Verankerung dieses Dienstes ohne eine europaweite Ausschreibung in dem bundesweiten Vollstreckungsportal erscheint insofern wettbewerbsrechtlich bedenklich und könnte entsprechende Klagen nach sich ziehen.*

## **B. Lösungen für die Auskunft aus den bundesweiten Registern (Kraftfahrt-Bundesamt, Ausländerzentralregister, Deutsche Rentenversicherung und Bundeszentralamt für Steuern)**

### **a) Lösungsentwurf der Firmen Workshop Software / Riser**

Auf einem Workshop des Gerichtsvollzieher Bundes NRW am 31.5.2011 präsentierten die genannten Firmen einen Vorschlag, bei welchem alle genannten Auskünfte (Melderegister und bundesweite Register) über einen Dienst der Fa. Riser bezogen werden könnten.

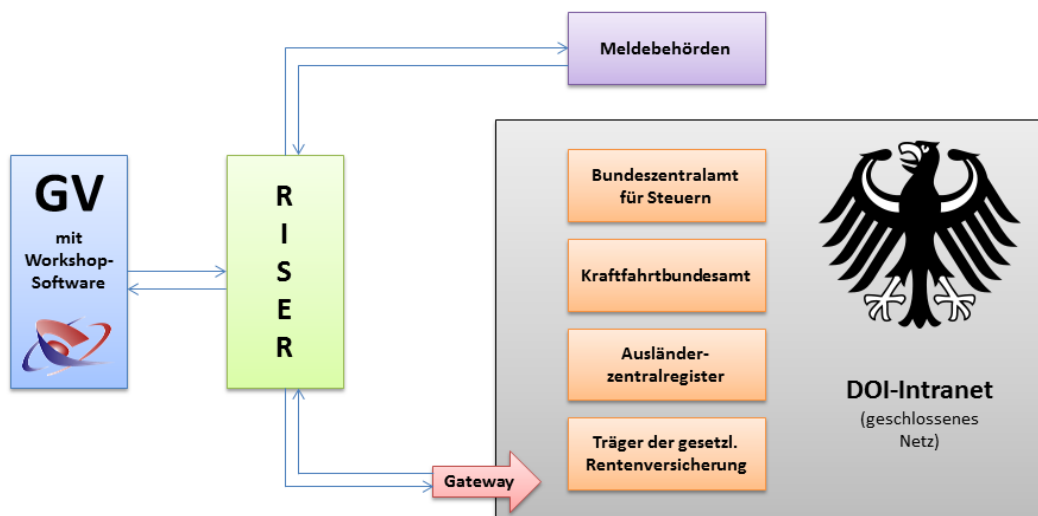


Abbildung 1: Lösungsvorschlag der Firmen Workshop-Software und Riser (aus: Workshop Software GmbH Newsletter Juli 2011)

Hierzu wurden von der Fa. Riser folgende Erläuterungen gegeben:

- Die Fa. Riser würde hierfür einen separaten, vom übrigen Geschäftsbetrieb getrennten Dienst einrichten.
- Mit den Gerichtsvollziehern werden bilateral Nutzungsvereinbarungen geschlossen. Die von den Gerichtsvollziehern zu entrichtende Kosten für eine Auskunft konnten von der Fa. Riser derzeit noch nicht beziffert werden.
- Da einzelne der bundesweiten Register (z. B. das KBA) nur Anfragen aus einem geschützten Landesverwaltungsnetz akzeptieren, müsste der Fa. Riser dieser Zugang ermöglicht werden.
- Der weitgehend automatisierbare Dienst könnte z. B. bei IT.NRW eingerichtet und von der Fa. Riser betrieben werden.
- Da die bundesweiten Register eine Absicherung fordern, dass die Anfrage von einer autorisierten Person/Stelle ausgelöst wurde, benötigt die Fa. Riser einen von der Justiz zu stellenden Dienst, der prüft, ob ein Anfragender zum Kreis der Auskunftsberechtigten gehört.

Hinsichtlich der Einbindung eines privaten Dienstleisters ist das Einverständnis der bundesweiten Register derzeit nicht geklärt.<sup>1</sup>

Nach den bisherigen Erörterungen zeichnen sich folgende Vor-/Nachteile einer solchen Lösung ab.

<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• einheitliche Schnittstelle zum Anschluss der Gerichtsvollziehersoftware</li> <li>• weitgehend selbständige Entwicklung der Fa. Riser mit geringem Abstimmungs- und Entwicklungsaufwand für die Justiz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prinzipiell gebührenfreie Auskünfte bei den bundesweiten Registern werden durch den Serviceaufschlag kostenpflichtig.</li> <li>• Einem privaten Dienstleister muss Zugang zum DOI-Netz, ggf. dem Rechenzentrum von IT.NRW sowie sensiblen Daten gewährt werden.</li> <li>• Ein privater Dienstleister wird dauerhaft in einen verwaltungsinternen Prozess integriert, der weitgehend</li> </ul>

<sup>1</sup> Zumindest bezüglich der Deutschen Rentenversicherung sind hierzu Vorbehalte geäußert worden.

<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
	<p>automatisierbar ist, so dass kaum erkennbarer Mehrwert entsteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus Wettbewerbsgründen müssten die genannten Privilegien prinzipiell auch weiteren Dienstleistern zugestanden werden (oder eine Auswahl durch ein Vergabeverfahren erfolgen).</li> <li>• Einverständnis der bundesweiten Register noch ungeklärt / ggf. nicht gegeben.</li> </ul>

**b) Entwurf einer durch NRW koordinierten Lösung für das Bundesgebiet**

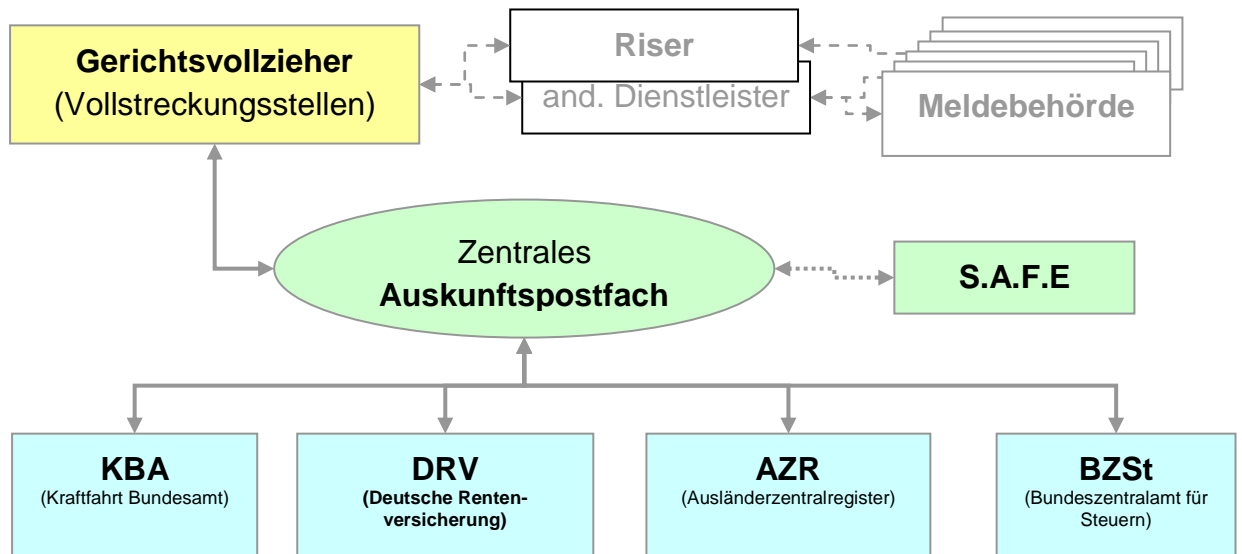


Abbildung 2: Lösungsskizze für eine Bündelung der Anfragen an bundesweite Register

Die Grundidee dieser Lösung ist, die Melderegisterauskünfte (als von Externen erbringbare Dienstleistung) von den Auskünften aus den bundesweiten Registern zu trennen und für letztere den Berechtigten einen Zugang anzubieten, welcher möglichst weitgehend die Komponenten zur Pflege des Schuldnerverzeichnisses nutzt:

- Die Übermittlung einer Anfrage erfolgt über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP).
- Die Authentifizierung und Autorisierung nutzt die Berechtigungsverwaltung zur Pflege der Schuldnerverzeichnisse (S.A.F.E).
- Anfragen an die bundesweiten Register werden – soweit erforderlich – automatisiert formatgewandelt und weitergeleitet.<sup>2</sup>
- Für das Kraftfahrt-Bundesamt und die Deutsche Rentenversicherung können ggf. bereits existierende Schnittstellen zum Fachverfahren JUDICA dupliziert / angepasst werden.

<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• einheitliche Schnittstelle zum Anschluss der Gerichtsvollziehersoftware für die bundesweiten Register</li> <li>• direkter Zugriff auf Autorisierungsdaten</li> <li>• Nutzung bestehender Komponenten</li> <li>• kein Zugriff externer auf sensible Daten der Infrastrukturen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklungs- und Abstimmungsaufwand für die Justiz</li> <li>• Zusätzliche Verantwortung und Kosten für die Justiz für Betrieb und Verfügbarkeit des Vermittlungsdienstes</li> <li>• mind. zwei Schnittstellen in Gerichtsvollziehersoftware zu realisieren</li> </ul>

<sup>2</sup> Die Notwendigkeit von Formatumwandlungen und die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für deren Ausführung sind derzeit noch offen.



## IV. Kosten und Entwicklungszeitraum

### a) Kosten

Die Entwicklung des bundesweiten Auskunftsservices für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Vollstreckungsstellen hat nach einer ersten Schätzung ein Investitionsvolumen von rund 200.000,00 € (Sach- und Personalkosten - einschließlich Beratung - bei IT.NRW; der eigene Personalaufwand in NRW ist hierbei noch nicht berücksichtigt).

Diese Kosten würden von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel getragen. Die Kostenbeteiligung der Länder würde sich wie folgt darstellen:

Kostenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel			
Stand: 2011		zu verteiler Betrag	
		<b>200.000,00 €</b>	
Baden-Württemberg	12,81503	25.630,06 €	13%
Bayern	15,19297	30.385,94 €	15%
Berlin	5,03822	10.076,44 €	5%
Brandenburg	3,10452	6.209,04 €	3%
Bremen	0,93119	1.862,38 €	1%
Hamburg	2,54537	5.090,74 €	3%
Hessen	7,22575	14.451,50 €	7%
Mecklenburg-Vorpommern	2,08237	4.164,74 €	2%
Niedersachsen	9,31388	18.627,76 €	9%
Nordrhein-Westfalen	21,44227	42.884,54 €	21%
Rheinland-Pfalz	4,81284	9.625,68 €	5%
Saarland	1,23114	2.462,28 €	1%
Sachsen	5,16869	10.337,38 €	5%
Sachsen-Anhalt	2,92874	5.857,48 €	3%
Schleswig-Holstein	3,37218	6.744,36 €	3%
Thüringen	2,79484	5.589,68 €	3%

### b) Entwicklungszeitraum

Im Hinblick auf den erheblichen Abstimmungsaufwand mit den Ländern, den zentralen Registern auch auf Ebene der Bundesbehörden und den im Bundesgebiet tätigen Herstellern von Gerichtsvollziehersoftware kann selbst bei optimistischer Betrachtung kaum mit einer Fertigstellung vor dem Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung am 01.01.2013 gerechnet werden.

## V. Fazit und Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Die Beauftragung eines privaten Dienstleisters mit der Erstellung und dem Betrieb eines Auskunftsservices in einem öffentlich rechtlichen Rechenzentrum erscheint aus wirtschaftlichen und wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht ratsam.

Das Bundesjustizministerium hat mehrfach auf Anfrage verschiedener Justizministerien die Übernahme einer zentralen Koordination auf Ebene der Bundesministerien zum Zwecke der Einrichtung eines bundesweiten Services zur Auskunftserteilung aus den zentralen Registern abgelehnt.

Daher wird aus hiesiger Sicht folgende Sachbehandlung empfohlen:

- (1) Die Justiz NRW wird die programmtechnische Erstellung und den Betrieb eines Auskunftsservices für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Vollstreckungsstellen des Bundesgebiets koordinieren.
- (2) Dem Vorsitzenden der Bund Länder Kommission für Rationalisierung und Datenverarbeitung wird eine Entscheidungsvorlage übersandt, die den vorstehenden Lösungsvorschlag (III b.) empfiehlt und ggf. eine daraus resultierende Auftragserweiterung für die von NRW bereits federführend koordinierte BLK-Arbeitsgruppe „Vollstreckungsportal“ präzisiert.
- (3) Der Gerichtsvollzieher Bund und die GV-Softwarehersteller sind über die oben genannten Überlegungen, insbesondere die Aufteilung der Auskünfte auf zwei Kommunikationskanäle zu informieren.
- (4) Die Fa. Riser ist zu unterrichten, dass weitere Kontaktaufnahmen seitens privater Dienstleister zu den bundesweiten Registern bis auf weiteres keine von der Justiz autorisierte Grundlage haben.
- (5) Mit den Vertretern der bundesweiten Register ist Kontakt aufzunehmen, um die rechtlichen, fachlichen und technischen Rahmenbedingungen für ein Auskunftsverfahren zu erörtern und abzustimmen.